



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Hauptabteilung Steuerpolitik

20. Mai 2020

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über elektronische Ver- fahren im Steuerbereich

Ergebnisbericht

Übersicht

Ausgangslage

Die Digitalisierung ist auch im Steuerbereich in vollem Gange. Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) hat sich zum Ziel gesetzt, dass alle Daten bei der ESTV online eingereicht werden und die ESTV online verlassen können. Dafür sind die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. Ferner sollen auch bei den direkten Steuern (Einkommens- und Gewinnsteuern), die von den Kantonen erhoben werden, die elektronischen Verfahren erleichtert werden, indem das Erfordernis der Unterschrift aufgehoben wird (Umsetzung der Motion Schmid, 17.3371).

Vom 21. Juni bis zum 14. Oktober 2019 fand eine durch den Bundesrat eröffnete Vernehmlassung zum Vorentwurf über das Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich statt.

Grundzüge der Vorlage

Für die Einkommens- und Gewinnsteuern und den Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer von natürlichen Personen mit Wohnsitz in der Schweiz sollen die Kantone bei elektronischer Einreichung der Eingaben auf das Erfordernis der persönlichen Unterschrift verzichten können. Die Vollständigkeit und Richtigkeit der elektronisch gemachten Angaben müssen in diesem Fall elektronisch bestätigt werden.

Bei den in der Zuständigkeit des Bundes liegenden Steuern sollen die betroffenen Personen darüber hinaus zur elektronischen Vorgehensweise verpflichtet werden können. Der Bundesrat soll dabei die Modalitäten der elektronischen Verfahren vorschreiben können. Vorsorge- und Versicherungseinrichtungen werden verpflichtet, bei der Meldung von Kapitalleistungen die AHV-Nummer zu verwenden.

Zudem sollen die Durchführungsbestimmungen im Bundesgesetz über die Steuerharmonisierung (StHG) vereinfacht werden.

Ergebnis der Vernehmlassung

Die Vernehmlassungsteilnehmenden (25 Kantone, 7 Parteien, 17 Organisationen) stimmen der Vorlage grundsätzlich zu. Die wichtigsten Änderungsanträge betreffen:

Direkte Bundessteuer / kantonale Staatssteuer

- 3 Organisationen (BDO, EXPERTsuisse, swissICT) fordern, dass die Identifizierung der Mitwirkenden und die Datenintegrität nach Bundesrecht und nicht nach kantonalem Recht zu gewährleisten sei.
- Die Kantone und die FDK fordern, dass die Frist zur Anpassung der kantonalen Gesetze im StHG zu regeln sei (in der Regel 2 Jahre).
- 4 Organisationen (BDO, economiesuisse, EXPERTsuisse, swissICT) fordern einheitliche elektronische Formulare.

Mehrwert- und Verrechnungssteuer, Stempelabgaben, internationale Amts- und Rechtshilfe

- 3 Parteien (CVP, FDP, Die Liberalen, SVP) und 6 Organisationen (economiesuisse, EITswiss, SGV, SSV, Städtische Steuerkonferenz, TreuhandSuisse) lehnen die Verpflichtung zur elektronischen Durchführung von Verfahren ab.
- 6 Organisationen (CP, BDO, EXPERTsuisse, swissICT, Stadt Winterthur, TreuhandSuisse) fordern, die vom VwVG abweichende Regelung der Fristwahrung und des Zeitpunkts der Eröffnung von Verfügungen auf Gesetzesstufe zu regeln.

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-------|---|----|
| 1 | Ausgangslage | 4 |
| 2 | Grundzüge der Vorlage | 4 |
| 3 | Vernehmlassung | 4 |
| 3.1 | Vernehmlassungsverfahren | 4 |
| 3.2 | Auswertung | 4 |
| 4 | Wichtigste Ergebnisse der Vernehmlassung | 5 |
| 4.1 | Grundsätzliche Haltung der Vernehmlassungsteilnehmenden | 5 |
| 4.1.1 | Zustimmung mit Änderungsanträgen | 5 |
| 4.1.2 | Ablehnung | 6 |
| 4.1.3 | Verzicht | 6 |
| 4.2 | Wichtigste Änderungsanträge und Bemerkungen | 6 |
| 4.2.1 | DBG/StHG | 6 |
| 4.2.2 | Mehrwertsteuer, Verrechnungssteuer, Stempelabgaben und internationale Amts- und Rechtshilfe (Art. 34a und 35a VE-VStG, Art. 41a VE-StG, Art. 65a VE- MWSTG, Art. 4a VE-StAhiG, Art. 28a VE-AIAG, Art. 22a VE- ALBAG) | 8 |
| 4.2.3 | Verwendung der AHV-Nummer bei der Verrechnungssteuer (Art. 36a und Art. 38 Abs. 4 und 5 VE-VStG) | 11 |
| 4.2.4 | Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe (Art. 30a VE-WPEG) | 11 |
| 4.3 | Bemerkungen zu einzelnen Gesetzesbestimmungen | 11 |
| 4.4 | Umsetzung der Gesetzesänderungen | 12 |

1 Ausgangslage

Die Digitalisierung ist auch im Steuerbereich in vollem Gange. Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) hat sich zum Ziel gesetzt, dass alle Daten bei der ESTV online eingereicht werden und die ESTV online verlassen können. Dafür sind die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. Ferner sollen auch bei den direkten Steuern (Einkommens- und Gewinnsteuern), die von den Kantonen erhoben werden, die elektronischen Verfahren erleichtert werden, indem das Erfordernis der Unterschrift aufgehoben wird (Umsetzung der Motion Schmid, 17.3371).

2 Grundzüge der Vorlage

Für die Einkommens- und Gewinnsteuern und den Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer von natürlichen Personen mit Wohnsitz in der Schweiz sollen die Kantone bei elektronischer Einreichung der Eingaben auf das Erfordernis der persönlichen Unterschrift verzichten können. Die Vollständigkeit und Richtigkeit der elektronisch gemachten Angaben müssen in diesem Fall elektronisch bestätigt werden.

Bei den in der Zuständigkeit des Bundes liegenden Steuern sollen die betroffenen Personen darüber hinaus zur elektronischen Vorgehensweise verpflichtet werden können. Der Bundesrat soll dabei die Modalitäten der elektronischen Verfahren vorschreiben können. Vorsorge- und Versicherungseinrichtungen werden verpflichtet, bei der Meldung von Kapitalleistungen die AHV-Nummer zu verwenden. Dies ermöglicht die eindeutige Zuordnung der Versicherungsleistungen zu den Steuereinstellern. Die Empfänger und Empfängerinnen der Kapitalleistungen werden ihrerseits verpflichtet, den Versicherern ihre AHV-Nummer bekanntzugeben. Tun sie es nicht, kann der Versicherer die Leistung aufschieben. Zudem soll die Vorlage genutzt werden, um Durchführungsbestimmungen im Bundesgesetz über die Steuerharmonisierung (StHG) zu vereinfachen.

3 Vernehmlassung

3.1 Vernehmlassungsverfahren

Am 21. Juni 2019 beauftragte der Bundesrat das EFD, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den weiteren interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren zum Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich durchzuführen. Dieses dauerte bis zum 14. Oktober 2019.

Eine Übersicht über die Vernehmlassungsteilnehmenden (49), inklusive Abkürzungen, befindet sich im Anhang.

3.2 Auswertung

Angesichts der grossen Anzahl abgegebener Stellungnahmen können nicht sämtliche Vorschläge und Begründungen einzeln wiedergegeben werden. Im Interesse der Übersichtlichkeit werden deshalb insbesondere die hauptsächlichen Kritikpunkte wiedergegeben.

Für Einzelheiten sei auf die eingereichten Stellungnahmen verwiesen. Diese können unter <https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/ind2019.html#EFD> abgerufen werden.

4 Wichtigste Ergebnisse der Vernehmlassung

4.1 Grundsätzliche Haltung der Vernehmlassungsteilnehmenden

4.1.1 Zustimmung mit Änderungsanträgen

25 Kantone (NE verzichtete auf eine Stellungnahme), 7 Parteien (BDP, CVP, FDP.Die Liberalen, glp, Piratenpartei, SPS, SVP) und 17 Organisationen (BDO, CP, economiesuisse, EITswiss, EXPERTsuisse, FDK, FER, KMU-Forum, SGV, SGB, SSV, SSK, Städtische Steuerkonferenz, Stadt Winterthur, Swiss Fintech Innovations, swissICT, TreuhandSuisse) stimmen der Vorlage mit Änderungsanträgen zu. Zu den verschiedenen Änderungsanträgen siehe Ziffer 4.2.

Bemerkungen zum DBG/StHG

Die Kantone, die CVP, die BDP, die FDK, die SSK, EITswiss und die Stadt Winterthur begrüssen es, dass die vorgesehene Regelung den Kantonen Freiraum für eine auf ihre Bedürfnisse und ihre bereits bestehenden elektronischen Angebote ausgerichtete Umsetzung im kantonalen Recht und in der kantonalen Vollzugspraxis lässt.

Die CVP fordert einen verantwortungsvollen Ausbau des E-Governments zugunsten von Privaten und Unternehmen. Die Anerkennung einer digitalen Signatur im Steuerbereich sei eine sinnvolle Vereinfachung des Alltags und ermögliche ein medienbruchfreies Verfahren. Es sei wichtig, dass der Datenschutz sichergestellt werde, sowie dass nicht digitalaffinen Menschen mit den geplanten Änderungen keine Nachteile erwachsen.

Die SVP unterstützt im Sinne einer föderalistischen Grundhaltung, dass den Kantonen bezüglich einer medienbruchfreien Kommunikation mit den Steuerbehörden die Verantwortung zur Datenintegrität übergeben werde. Dabei müssten die Steuerpflichtigen ausdrücklich mittels Warnhinweisen über die Risiken der elektronischen Korrespondenz informiert werden.

Für die SPS ist wichtig, dass bei den entsprechenden Verfahren der Datenschutz gewahrt ist, die Beweissicherung garantiert bleibt und die Haftungsfrage geklärt ist.

EITswiss befürwortet, dass das kantonale Recht Identifizierung und Datenintegrität sicherstellen muss. Es müsse aber garantiert sein, dass diese Kompetenz nicht dazu führt, dass mehrere inkompatible Systeme entwickelt werden. Insbesondere sei ein gemeinsamer Standard an Datensicherheit zu garantieren, der mindestens den Vorgaben im Bundesgesetz über den Datenschutz entspricht. Die Möglichkeit zur elektronischen Übermittlung sollte nicht fakultativ, sondern obligatorisch sein.

BDO, EXPERTsuisse und swissICT fordern, dass die Identifizierung der Mitwirkenden und die Datenintegrität nach Bundesrecht und nicht nach kantonalem Recht zu gewährleisten sei.

Bemerkungen zur Mehrwertsteuer, der Verrechnungssteuer und den Stempelabgaben

Die CVP, die FDP.Die Liberalen, die SVP, economiesuisse, EITswissSGV, SSV, Städtische Steuerkonferenz und TreuhandSuisse, lehnen die Verpflichtung zur elektronischen Durchführung von Verfahren im Bereich der indirekten Steuern ab.

Bemerkungen zum VStG (systematische Verwendung der AHV-Nummer)

Die FDP.Die Liberalen, KMU-Forum, SGV und TreuhandSuisse befürworten die Änderungen im VStG betreffend der systematischen Verwendung der AHV-Nummer bei der Verrechnungssteuer (Meldung von Kapitaleistungen).

4.1.2 Ablehnung

Keine Vernehmlassungsteilnehmerin und kein Vernehmlassungsteilnehmer lehnt die Vorlage ab.

4.1.3 Verzicht

Der Kanton NE, die GPS und der SAV verzichteten auf eine Stellungnahme.

4.2 Wichtigste Änderungsanträge und Bemerkungen

4.2.1 DBG/StHG

Elektronische Verfahren (Art. 104a VE-DBG / Art. 38a VE-StHG)

- Für BDO, EXPERTsuisse und swissICT sollte es das Ziel sein, dass es nur einen Prozess in der gesamten Schweiz für alle Steuerarten gibt und nicht kantonal unterschiedliche. Dies sollte auf Bundesebene geregelt werden. Die Autonomie der Kantone über die materiellen Aspekte der Steuergesetzgebung soll gewahrt bleiben; betreffend Verfahren und elektronischen Prozessen soll jedoch eine bundesweit einheitliche Lösung für verbindlich erklärt werden. In der aktuellen Situation haben Anbieter von Software und ähnlichen Dienstleistungen ihre Lösungen auf die einzelnen Kantone individuell anzupassen. Eine effiziente Bearbeitung, der Aufbau und die Entwicklung von entsprechenden Schnittstellen lohnt kaum und Innovationen werden ausgebremst.
- Der Kanton AG hält eine detaillierte bundesrechtliche Regelung für wünschenswert, jedoch dürfte sich diese nicht nur auf den Steuerbereich beziehen. Die Kantone bieten heute Transaktionsplattformen für E-Government-Leistungen an. Darüber werden auch die elektronischen Dienstleistungen der Steuern abgewickelt. Einwohnerinnen und Einwohner haben somit einen Zugang für sämtliche elektronischen Leistungen ihres Kantons.
- EITswiss befürwortet jegliche Schritte hin zu mehr digitalen Lösungen im Umgang mit den Behörden. Um den entsprechenden Bestrebungen mehr Nachdruck zu verschaffen, sollte die Möglichkeit zur elektronischen Übermittlung nicht fakultativ, sondern obligatorisch sein.
- Die glp beantragt, die Kantone zu verpflichten, die elektronische Einreichung der Steuererklärung zu ermöglichen.
- Die BPD fordert, dass die Kantone nicht nur die Identifizierung und Datenintegrität sicherzustellen haben, sondern auch die Vertraulichkeit der Daten.
- Die Piratenpartei fordert eine Mindestanforderung der Verschlüsselung und der Authentifizierung direkt im Bundesgesetz. Es müsse sichergestellt werden, dass die Übermittlung mit einer digitalen Signatur erfolgt, welche den Sender anstelle der Unterschrift klar identifiziert. Es brauche zudem zusätzlich ein Gesetz, welches den Betrieb der Dienstleistung auf Servern der entsprechenden Ebene hoheitlich vorsieht.
- Für die SVP ist es wichtig herauszustreichen, dass das Missbrauchspotential für elektronische Lösungen höher ist, als mit traditionellen papierbasierter Verifizierungen (z. B. handschriftliche Unterschrift von Freigabequittungen). Koordinierte Hackerangriffe gegen die Integrität der Daten könnten relativ einfach, durch wenige Personen orchestriert, realisiert werden. Die Datenintegrität soll nach kantonalem Recht sichergestellt werden.
- EITswiss und die Stadt Winterthur halten es betreffend der elektronischen Zustellung von Dokumenten durch die Steuerbehörden an die Steuerpflichtigen für wünschenswert, die Kundschaft – wie bei den im Zuständigkeitsbereich des Bundes liegenden Steuerverfahren – zu verpflichten, mit den Steuerbehörden elektronisch zu verkehren und dafür bestimmte Portale zu verwenden. Als Voraussetzung hierzu wäre ebenfalls

das Vorliegen der notwendigen IT und die Zumutbarkeit der Pflicht zur vollständigen oder teilweisen elektronischen Vorgehensweise für die Betroffenen vorzusehen. Der Vorteil einer Regelung, welche die Kantone ermächtigt, in ihren Steuergesetzen eine Verpflichtung zur elektronischen Kommunikation mit den Steuerbehörden und zur Nutzung bestimmter Portale zu statuieren, läge darin, dass die Kantone den E-Weg ohne ein weiteres – zusätzliches – Gesetzgebungsverfahren auf Bundesebene einführen könnten, wenn die Zeit hierzu reif ist. Hinzu käme die Signalwirkung einer solchen Regelung, nämlich das Bekenntnis zu einem E-Weg im Steuerbereich in der Schweiz.

- Der Kanton TI fordert, eine Regelung wonach bei Unterzeichnung der Steuererklärung durch nur einen Ehegatten, die vertragliche Vertretung des anderen Ehegatten vermutet wird.

Anpassung kantonale Gesetzgebung (Art. 72 Abs. 1 VE-StHG)

- Die Kantone, die BDP, FDK, SGV, SSK und TreuhandSuisse fordern, dass den Kantonen bei der Neuregelung der Übergangsbestimmungen im Steuerharmonisierungsgesetz genügend Zeit zur Umsetzung eingeräumt wird. Die dazu im vorliegenden Entwurf formulierte «Rücksichtnahme» bedarf einer Präzisierung. Folgender Wortlaut wird als sinnvoll erachtet: *Bei der Festsetzung des Inkrafttretens nimmt der Bund Rücksicht auf die Kantone und lässt ihnen in der Regel eine Frist von mindestens zwei Jahren für die Umsetzung ins kantonale Recht.*
- CP lehnt die vorgeschlagene Bestimmung ab, der Zeitpunkt des Inkrafttretens solle je nach Bedürfnis festgelegt werden können.

Einheitliche Formulare (Art. 71 Abs. 3 VE-StHG)

- 17 Kantone (BL, BS, FR, GE, GL, GR, LU, OW, SG, SO, SZ, TG, UR, VD, VS, ZG, ZH) und 2 Organisationen (FDK, SSK) begrüßen ausdrücklich die Aufhebung von Artikel 71 Absatz 3 StHG, da eine solche Regelung den unterschiedlichen kantonalen Rahmenbedingungen (gesellschaftlich, rechtlich, organisatorisch, IT-technisch) nicht gerecht werde.
- BDO, economiesuisse, EXPERTsuisse und swissICT fordern die Beibehaltung und die Ergänzung von Artikel 71 Absatz 3 StHG. Eine Harmonisierung wie in diesem Absatz festgehalten, wurde in der Praxis zwar bis heute nicht umgesetzt. Die Streichung sei trotzdem sehr problematisch, da dadurch auch jegliche Rechtsgrundlage für eine zukünftige Harmonisierung und Standardisierung der formellen Prozesse entzogen würde. Die Bestimmung sollte entsprechend ergänzt werden, um den Herausforderungen der Digitalisierung gerecht zu werden:
 - Einheitliche Formulare resp. einheitliche elektronische Formate
 - Einheitliche Schnittstellen
 - Einheitliche Verfahrensabläufe bei einem Beizug von beauftragten Beratern
 - Erweiterung der Anwendbarkeit nebst Steuererklärungen um Veranlagungsverfügungen, Fristenmanagement und der Verwaltung von Vollmachten.

Um auf Gesetzesebene eine Technologieneutralität sicherzustellen, sollte nebst der Möglichkeit der standardisierten Einreichung von Steuerdaten bei den Steuerbehörden auch die Möglichkeit geschaffen werden, dass Steuerpflichtige und deren Berater die Daten über anerkannte Plattformen (wie z.B. Swissdec) den Steuerbehörden zur Verfügung stellen können.

4.2.2 Mehrwertsteuer, Verrechnungssteuer, Stempelabgaben und internationale Amts- und Rechtshilfe (Art. 34a und 35a VE-VStG, Art. 41a VE-StG, Art. 65a VE-MWSTG, Art. 4a VE-StAHiG, Art. 28a VE-AIAG, Art. 22a VE-ALBAG)

Verpflichtung, mit der ESTV elektronisch zu verkehren (Art. 65a Abs. 1 VE-MWSTG, Art. 34a Abs. 1 VE-VStG, Art. 41a Abs. 1 VE-StG, Art. 4a Abs. 1 VE-StAHiG, Art. 28a Abs. 1 VE-AIAG, Art. 22a Abs. 1 VE-ALBAG)

- Der Kanton AG, die glp, die SPS und CP sind einverstanden, dass Unternehmen (juristische Personen) verpflichtet werden können, elektronisch mit der ESTV zu verkehren; bezüglich natürlichen Personen sei eine solche Verpflichtung hingegen nicht angebracht, resp. es sei mit entsprechender Umsicht vorzugehen.
- Die glp fordert, dass die Grundsätze, in welchen Fällen ein elektronisches Verfahren den betroffenen Personen vorgeschrieben werden kann, im Gesetz festgelegt werden sollten. Dabei könnten beispielsweise Übergangsfristen vorgesehen werden. Auch könnte in einer ersten Phase nach dem Personenkreis differenziert werden (z.B. Verpflichtung zunächst nur für professionelle Akteure sowie für Personen im Ausland).
- Der SSV und die Städtische Steuerkonferenz bemerken, dass, anders als es der erläuternde Bericht suggeriert, die Bestimmungen keine Möglichkeit zum Schaffen von Ausnahmeregelungen für jene Betroffene, für welche der elektronische Weg zu aufwändig oder nicht möglich ist, vorsehen. Dies berge die Gefahr, dass auch solche Personen bzw. Unternehmen zum elektronischen Verfahren verpflichtet werden, für die beispielsweise finanziellen Gründen oder aus Altersgründen eine Umstellung des Verfahrens hin zum elektronischen Verfahren eine grosse Belastung darstellt. Diesen Menschen dürfe mit der vorgesehenen Gesetzesänderung kein Nachteil erwachsen. Der Zugang zum Verfahren müsse auch für diese Zielgruppe zwingend gewährleistet sein. Es sei daher eine Verpflichtung des Bundesrats in den Gesetzentwurf einzubauen, in begründeten Ausnahmefällen auf die Durchführung des elektronischen Verfahrens zu verzichten.
- BDO, EXPERTsuisse und swissICT beantragen, die Verpflichtung mit den Bundesbehörden ausschliesslich elektronisch zu verkehren, im Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG) zu regeln. Die Ausführungsbestimmungen des Bundesrates würden dann in die Verordnung über die elektronische Übermittlung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens (VeÜ-VwV) aufgenommen.
- Die CVP, die FDP, die Liberalen, economiesuisse und TreuhandSuisse bemerken, es sei nicht notwendig, eine gesetzliche Verpflichtung einzuführen. Mit den richtigen Anreizen und als natürliche Folge der generellen Digitalisierung würden viele Steuerpflichtige ihre Eingaben freiwillig elektronisch einreichen.
- Sollte die Verpflichtung dennoch eingeführt werden, verlangt die CVP, dass vor der Verpflichtung von Unternehmen und Privatpersonen die Konsequenzen genau analysiert werden. Der erläuternde Bericht lässt viele Fragen zu den Auswirkungen eines Zwangs zur elektronischen Einreichung unbeantwortet. Für die CVP ist es wichtig, dass eine staatliche Verpflichtung – sollte diese eingeführt werden – nicht zu zusätzlichen finanziellen Belastungen führt und keine Bürgerinnen und Bürger ausgeschlossen werden.
- Nach der SVP sollen die Steuerpflichtigen auch künftig die Wahl zwischen einer konventionellen und einer elektronischen Korrespondenz mit den Behörden haben. Es stimme zwar, dass einige Prozesse wie die Mehrwertsteuer-Anmeldungen heute schon fast zu 100 Prozent online abgewickelt werden. Dies ändere allerdings nichts daran, dass einige Bürger zu Recht kritisch gegenüber elektronischer Übertragung von schützenswerten Daten sind. Insbesondere die systemische Anfälligkeit, welche zum Verlust von elektronisch übermittelten Daten, deren Diebstahl oder widerrechtlicher Abänderung führen kann, sind Befürchtungen, welche es ernst zu nehmen gelte.
- EITswiss erachtet es betreffend die indirekten Steuern als zweckdienlicher, die elektronische Durchführung zum Regelfall zu erklären und nur in Ausnahmefällen die analoge Bearbeitung vorzusehen.

- TreuhandSuisse lehnt es ab, dass im Bereich der indirekten Steuern die Verpflichtung eingeführt werden kann, mit der ESTV elektronisch zu kommunizieren. Dies stelle einen zu weitgehenden Eingriff in die Handlungsmöglichkeiten der Steuerpflichtigen dar. Ferner sei damit die Gefahr verbunden, dass von Seiten der Verwaltung Standards und Systeme vorausgesetzt werden, welche die Wirtschaft mit weiterem administrativen Aufwand und Kosten belasten. Die Erfahrung in den Kantonen zeige, dass die elektronischen Systeme verwendet werden, wenn diese in der Handhabung überzeugen. Dies müsse das oberste Ziel von elektronischen Verfahren sein, ansonsten sei auf diese zu verzichten. Dieses Ziel ist nicht nur die oberste Maxime, sondern soll für die Verwaltung auch Antrieb und Motivation sein, die elektronischen Systeme benutzerfreundlich auszugestalten. Auch diesbezüglich zeige es sich leider, dass bei der Konzeption solcher Systeme nicht konsequent auf die Bedürfnisse der Steuerpflichtigen geachtet wird, sondern Bedürfnisse der Verwaltung in den Vordergrund gestellt werden. Bei einem Zwang zur Benutzung der elektronischen Verfahren könnten die Steuerpflichtigen dieser Problematik nicht ausweichen und die Verwaltung könnte veranlasst sein, am unbefriedigenden Zustand nichts zu ändern. Es sei eine Tatsache, dass die elektronischen Systeme nicht immer einwandfrei funktionieren. Falls eine Verpflichtung zur Verwendung der elektronischen Systeme vorgeschrieben werden sollte, so müsste konsequenterweise auch geregelt werden, wie Steuerpflichtige in solchen Situationen ihre Verfahrensrechte wahren und ihre Verfahrenspflichten erfüllen können, wenn die Systeme nicht funktionieren. Solche Regelungen wären wohl kompliziert, was ein weiterer Grund dafür ist, auf die Verpflichtungen zur Nutzung der elektronischen Kanäle zu verzichten. Wenn wider Erwarten an der Einführung einer Verpflichtung festgehalten wird, so kann aufgrund der Schwere des Eingriffs in die Handlungsmöglichkeiten der Steuerpflichtigen nicht der Bundesrat mittels Verordnung dafür zuständig sein, sondern eine Verpflichtung müsste vom Gesetzgeber explizit und in sachlicher Hinsicht klar statuiert werden.
- SGV lehnt die Verpflichtung zu elektronischem Vorgehen sowohl für juristische wie für natürliche Personen ab. Er erwartet, dass der Bundesrat den steuerpflichtigen Personen in einer Übergangsphase die Wahl zwischen elektronischem und schriftlichem Verfahren überlässt. Dieser Punkt müsse in die Botschaft einfließen.
- KMU-Forum befürchtet, dass die Verpflichtung zu elektronischen Verfahren die administrativen Lasten der Steuerpflichtigen erhöht. Es sei daher darauf zu achten, dass die Umsetzung einheitlich, benutzerfreundlich und mit einem Login zugänglich ist (single-sign-on) oder mit einer durch das Bundesgesetz über die elektronischen Identifizierungsdienste anerkannten Identität. Eine Lösung mit verschiedenen Plattformen, die verschiedenen Authentifizierungsprozessen benötigen, wäre nicht akzeptabel, da dies zu zusätzlichem Aufwand bei den Steuerpflichtigen führen würde. Die Digitalisierung müsse auch für die Steuerpflichtigen von Vorteil sein, nicht nur für die Verwaltung; sie dürfe keine Verschiebung von Lasten mit sich bringen. Es wäre wünschenswert zu prüfen, ob die verschiedenen Dienste in Zukunft auf dem Portal [EasyGov.swiss](https://www.easygov.swiss) zur Verfügung gestellt werden könnten. Dieser einmalige und für die Unternehmen praktische Schalter wird von der tripartiten Organisation « Cyberadministration suisse » unterstützt, der von Delegierten des Bundesrates, der Konferenz der Kantonsregierungen, dem Städte- und dem Gemeindeverband geleitet wird.

Regelung der Fristwahrung und Zeitpunkt der Eröffnung der Verfügung abweichend von VwVG (Art. 65a Abs. 2 VE-MWSTG, Art. 34a Abs. 2 VE-VStG, Art. 41a Abs. 2 VE-StG, Art. 4a Abs. 2 VE-StAhiG, Art. 28a Abs. 2 VE-AIAG, Art. 22a Abs. 2 VE-ALBAG)

- Die SVP stimmt zu, solange die Fristwahrung nicht zu Ungunsten des Benutzers (Private, Unternehmen) geht.
- Die glp ist einverstanden, dass die Regeln zur Fristwahrung abweichend vom VwVG geregelt werden, soweit dies wegen des Verzichts auf eine (qualifizierte) elektronische Signatur erforderlich ist. Die Grundsätze, aus welchen Gründen bzw. zu welchem Zweck der Bundesrat vom VwVG abweichen kann, sind allerdings im Gesetz zu regeln. Die vollständige Delegation der Regelung an den Bundesrat geht zu weit.
- BDO, CP, EXPERTsuisse, Stadt Winterthur, swissICT und TreuhandSuisse fordern, die Frage der Fristwahrung und des Zeitpunkts der Eröffnung von Verfügungen in Artikel 21a Absatz 4 und Artikel 34 Absatz 1^{bis} VwVG zu regeln. Die vom Bundesrat verabschiedeten Ausführungsbestimmungen würden dann in die Verordnung über die elektronische Übermittlung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens (VeÜ-VwV) aufgenommen.
- TreuhandSuisse bemerkt, dass das Gebot der Einheit der Rechtsordnung einzuhalten sei. Es dürfe nicht zu Unklarheiten und Abweichung bei den Fristen kommen. Zudem könne dazu nicht der Bundesrat bevollmächtigt sein – dies wäre Sache des Gesetzgebers.

Sicherstellung Identifizierung und Datenintegrität durch ESTV (Art. 65a Abs. 3 VE-MWSTG, Art. 34a Abs. 3 VE-VStG, Art. 41a Abs. 3 VE-StG, Art. 4a Abs. 3 VE-StAhiG, Art. 28a Abs. 3 VE-AIAG, Art. 22a Abs. 3 VE-ALBAG)

- BDO, EXPERTsuisse und swissICT fordern, dass bei der elektronischen Übermittlung von Eingaben die Sicherstellung der Identifizierung und Datenintegrität in Artikel 21a Absatz 4 VwVG zu regeln sei.
- Die Piratenpartei ist einverstanden, solange die Prozesse in staatlicher Hoheit bleiben.
- Die Stadt Winterthur hält es für zwingend nötig, die ESTV zu verpflichten, auch die «Datenvertraulichkeit» sicherzustellen.

Elektronische Bestätigung statt Unterschrift (Art. 65a Abs. 4 VE-MWSTG, Art. 34a Abs. 4 VE-VStG, Art. 41a Abs. 4 VE-StG, Art. 4a Abs. 4 VE-StAhiG, Art. 28a Abs. 4 VE-AIAG, Art. 22a Abs. 4 VE-ALBAG)

- Die SVP stimmt zu, solange dem Benutzer/der Benutzerin die Rechte und Pflichten (eindeutige Identifikation und Haftung bei inhaltlichen Fehlern betreffend die gelieferten Angaben) ausdrücklich vor jeder Übermittlung erklärt werden.
- Die Piratenpartei stimmt zu, hält aber fest, dass Fragen der digitalen Signatur und deren Sicherheit gelöst werden müssen.
- BDO, EXPERTsuisse und swissICT fordern, dass die Abweichung von der Verpflichtung zur Verwendung der elektronischen Signatur (Art. 21a Abs. 2 VwVG) in Artikel 21a Absatz 4 VwVG geregelt werden müsse.
- BDO, EXPERTsuisse und swissICT begrüßen Artikel 65a Absatz 4 VE-MWSTG insbesondere im Zusammenhang mit Steuerstellvertretungen gemäss Artikel 67 MWSTG. Sie ermöglichen ihnen bei der Abwicklung ihrer Mandate mühelos die Zustimmung der vertretenen Steuerpflichtigen einzuholen. Allenfalls wäre die Bestimmung gesetzgebungstechnisch in Artikel 21a Absatz 4 VwVG als Ausnahme aufzunehmen.
- Für EITswiss soll die elektronische Zustellung der Regelfall sein und nur bei steuerpflichtigen Personen, die nicht über die entsprechende IT-Infrastruktur verfügen oder

den expliziten Wunsch zur physischen Zustellung äussern, durch die physische Zustellung ersetzt werden.

4.2.3 Verwendung der AHV-Nummer bei der Verrechnungssteuer (Art. 36a und Art. 38 Abs. 4 und 5 VE-VStG)

- Der CP lehnt die systematische Verwendung der AHV-Nummer im Verrechnungssteuerrecht ab, da der Datenschutz nicht genügend gewährleistet sei und die demokratische Kontrolle ausgehöhlt werde.
- TreuhandSuisse lehnt es ab, dass die nach Artikel 19 meldepflichtige Person ihre nach Vertrag geschuldete Versicherungsleistung bis zum Erhalt der AHV-Nummer aufschieben darf ohne damit in Verzug zu geraten.

4.2.4 Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe (Art. 30a VE-WPEG)

- Die Kantone begrüßen mehrheitlich, dass mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung neue Möglichkeiten («kann») zur Digitalisierung des Dokumentenaustausches im Bereich WPE geschaffen werden. Da die Umsetzung in der Verantwortung der Kantone liegt, müssen deren kantonale Strategien und Gesetzgebungen entsprechend angepasst werden. Dies dürfte je nach Kanton mehr oder weniger Zeit in Anspruch nehmen.
- Die glp beantragt, die Kantone bei der Wehrpflichtersatzabgabe zu verpflichten, die elektronische Übermittlung von Eingaben ermöglichen.
- Die Stadt Winterthur bemerkt, dass zusätzlich zur Identifizierung und Datenintegrität auch die *Datenvertraulichkeit* vorzuschreiben ist.
- EITswiss hält eine kantonale Lösung für denkbar, solange dadurch nicht zueinander inkompatible Systeme entwickelt werden und dafür ein gemeinsamer Standard bzgl. Datensicherheit eingehalten wird.
- BDO, EXPERTsuisse und swissICT fordern, dass es Sache des Bundes sein muss, in den Kantonen allgemeine technische und organisatorische Standards festzulegen, um eine einheitliche «elektronische Verwaltungslandschaft» zu schaffen. Die Identifizierung der Mitwirkenden und die Datenintegrität sind daher nach Bundesrecht und nicht nach kantonalem Recht zu gewährleisten.

4.3 Bemerkungen zu einzelnen Gesetzesbestimmungen

- Der SSV und die Städtische Steuerkonferenz fordern, dass in Artikel 124 Absatz 2 DBG weiterhin der Begriff «Formular» verwendet und eine Ausnahmenvorschrift betreffend ein Substitut für das elektronische Verfahren implementiert werde.
- Der Kanton TI, der SSV und die Städtische Steuerkonferenz regen an, auch in Artikel 124 Absatz 2 DBG festzuhalten, dass im elektronischen Verfahren auf die Unterschrift verzichtet werden kann, analog der Regelung in Artikel 104a Absatz 2 VE-DBG.
- Die SSK regt zur Vermeidung von Unklarheiten an, den französischen Wortlaut von Artikel 104a Absatz 2 VE-DBG zu präzisieren und besser auf die eigentlich gemeinte Bedeutung gemäss deutschem Wortlaut auszurichten. Artikel 104a Absatz 2 VE-DBG sei somit in der französischen Version wie folgt zu formulieren:
« *Si une signature de l'écrit est prescrite par la loi, l'autorité cantonale peut, ~~en cas de~~ lors de la transmission par voie électronique, prévoir en lieu et place de la signature une confirmation électronique des données par le contribuable.* »

- Die BDP fordert, dass zur Sicherstellung eines schweizweit geltenden, umfassenden Datenschutzes folgende Ergänzung in Artikel 38a Absatz 1 StHG vorgenommen werden müsse: Sehen die Kantone die Möglichkeit der elektronischen Übermittlung von Eingaben der steuerpflichtigen Person vor, so stellen sie deren Identifizierung, die Datenintegrität und die *Vertraulichkeit* nach kantonalem Recht sicher.
- Die Kantone OW und ZH fordern in Artikel 30a VE-WPEG sei in Absatz 3 «Steuerbehörde» durch «*zuständige Behörde für die Wehrpflichtersatzabgabe*» zu ersetzen.

4.4 Umsetzung der Gesetzesänderungen

- JU und EITswiss erachten es aufgrund des Entwicklungsaufwands und des Koordinationsaufwands zwischen Bund und den Kantonen als wichtig, dass eine ausreichend lange Übergangsfrist gewährt wird.
- Die FDP.Die Liberalen betonen, dass die Digitalisierung dazu führen müsse, dass Ressourcen innerhalb der Verwaltung eingespart werden können. Es sei nicht angezeigt, dass die eingesparten Mittel direkt wieder in neue Kontroll- und Analyseaufgaben investiert werden.
- Für die SVP steht und fällt das Vertrauen in den schrittweisen Wechsel in die digitalisierte Übermittlung der diskutierten Korrespondenz mit der Benutzerfreundlichkeit und dem Hochhalten der Datenintegrität.
- Die glp bemerkt, dass die Handhabung der elektronischen Verfahren für die betroffenen Personen möglichst einfach und unkompliziert sein müssten.
- economiesuisse weist darauf hin, dass gemäss dem erläuternden Bericht die Erhöhung des Anteils des elektronischen Verkehrs mit Steuerzahlern zu einer Vereinfachung der Abwicklung der Geschäftsgänge bei den betreffenden Steuern führe. Dies werde günstige Bedingungen für die Automatisierung bestimmter Prozesse schaffen. Vorgesehen sei offenbar, die dabei freiwerdenden Ressourcen zugunsten neuer Kontroll- und Analyseaufgaben einzusetzen. Diesbezüglich erwartet die Wirtschaft, dass die im Rahmen der Informatikprojekte eingeplanten Effizienzgewinne bzw. Ressourceneinsparungen transparent dokumentiert werden. Insofern eingesparte Ressourcen in der Steuerverwaltung verbleiben, sollen diese zu Gunsten der Steuerpflichtigen eingesetzt werden. Dies könnte etwa in der Form benutzerfreundlicher Dokumentationen erfolgen, um den Initialaufwand für die erstmalige Anwendung elektronischer Verfahren zu verringern, oder auch in Form eines telefonischen Kundendienstes zur unmittelbaren Klärung von konkreten Umsetzungsfragen von Steuerpflichtigen. Sinnvoll wäre zudem, freiwerdende Ressourcen im Bereich der Verrechnungspreise etwa bei den vermehrt auftretenden und an Komplexität zunehmenden internationalen Verständigungsverfahren einzusetzen.
- Für TreuhandSuisse ist es wichtig, die elektronischen Prozesse auf das Wesentliche zu beschränken und kostengünstig auszugestalten. Für Zwecke der Identifikation bei den Steuerpflichtigen dürften keine Kosten oder Gebühren anfallen. Bestehenden Lösungen in den Kantonen sind heute kostenneutral ausgestaltet.

Die Bestrebungen, die Prozesse mit elektronischen Verfahren zu vereinfachen und zu optimieren könne jedoch nicht nur auf den Steuerbereich beschränkt bleiben. Jedes Jahr gegen das Jahresende werden die Unternehmen mit verschiedenen Formularen für die Lohndeklarationen von den Ausgleichskassen, Unfallversicherungen, etc. bedient. Bei einer Vereinheitlichung der Formulare und der elektronischen Abwicklung könnte viel Aufwand eingespart werden. Seit einigen Jahren bietet Swisdec eine Möglichkeit den administrativen Aufwand zu minimieren. Diese Software ist jedoch kostenpflichtig und nicht mit allen Herstellern von Lohnbuchhaltungsprogrammen kompatibel.

- BDO, EXPERTsuisse und swissICT bemerken, dass die Digitalisierung im Steuerbereich gefördert werden müsse, damit einfachere und effizientere Prozesse definiert werden können. Dies liege sowohl im Interesse der Steuerbehörden als auch der Steuerpflichtigen, einschliesslich deren Beauftragten. Es sei daher wichtig, dass den Kantonen eine angemessene Frist eingeräumt wird, um die E-Government-Standards in Bezug auf Steuererklärungen und deren Anhänge anzuwenden.
- Für das KMU-Forum und den SGV muss die Digitalisierung auch ein Vorteil für die Steuerpflichtigen sein und dürfe nicht als Vorwand dienen für Überregulierung, zusätzliche Datenlieferungen oder für zusätzliche finanzielle Lasten.
Die Prozesse dürften nicht auf einer Vielzahl von Portalen implementiert werden, sie müssten vereinheitlicht werden, benutzerfreundlich und mit einem einzigen Identifikator zugänglich sein. Die administrative Belastung der Steuerpflichtigen solle dadurch reduziert werden.
Der Entwurf des Bundesrates spricht sich im Zusammenhang mit der Umsetzung der Motion Schmid weder zur Beweissicherung noch zur Haftungsfrage aus, auch die Analyse der möglichen Risiken fehle. Dies müsse in der Botschaft unbedingt nachgeholt werden.
- CP legt Wert darauf, dass die Einführung elektronischer Prozesse nicht grössere Anforderungen stellt als die Regeln gemäss geltendem Recht und dass die elektronische Übermittlung, wenn möglich, nur mit dem Einverständnis der Steuerpflichtigen vorgenommen wird, ausser bei Steuerpflichtigen, die bereits über die notwendigen elektronischen Strukturen verfügen.
- SFTI weist darauf hin, dass elektronische bzw. digitale Verfahren nicht nur mit Chancen, sondern stets auch mit gewissen (Sicherheits-) Risiken verbunden sind. Da es sich bei Steuerangaben um äusserst sensible Daten der betroffenen Personen handelt, gilt es von den zuständigen Stellen auf kantonaler bzw. Bundesebene deshalb ein nachhaltiges – und zugleich anwendungsfreundliches – Sicherheitskonzept in Bezug auf den elektronischen Datenverkehr zu erarbeiten und sicherzustellen. Nur wenn der Datensicherheit bei der Implementierung und Umsetzung von digitalen Prozessen oberste Priorität eingeräumt wird, kann die hierfür notwendige Vertrauensgrundlage bei den Normadressaten geschaffen und aufrechterhalten werden.

5. Anhang - Übersicht über die Vernehmlassungsteilnehmenden

1. Kantone/Cantons/Cantoni

| Adressaten Destinataires Destinatari | Abkürzungen Abréviations Abbreviazioni | eingegang. Stellungnahme Avis reçu Parere pervenuto |
|--|---|--|
| Kanton Zürich | ZH | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Kanton Bern | BE | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Kanton Luzern | LU | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Kanton Uri | UR | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Kanton Schwyz | SZ | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Kanton Solothurn | SO | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Kanton Obwalden | OW | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Kanton Nidwalden | NW | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Kanton Glarus | GL | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Kanton Zug | ZG | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Canton de Fribourg | FR | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Canton de Vaud | VD | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Kanton Basel-Stadt | BS | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Kanton Basel-Landschaft | BL | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Kanton Schaffhausen | SH | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Kanton Appenzell Ausserrhoden | AR | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Kanton Appenzell Innerrhoden | AI | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Kanton St. Gallen | SG | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Kanton Graubünden | GR | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Canton du Valais | VS | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Canton de Neuchâtel | NE | -- (Verzicht) |
| Canton de Genève | GE | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Canton du Jura | JU | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Cantone Ticino | TI | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Kanton Thurgau | TG | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Kanton Aargau | AG | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) Conférence des gouvernements cantonaux (CdC) Conferenza dei Governi cantonali (CdC) | KdK | -- |
| Regierung des Fürstentums Liechtenstein | FL | -- |

2. Politische Parteien/Partis politiques/Partiti politici

| Adressaten Destinataires Destinatari | Abkürzungen Abréviations Abbreviazioni | eingegang. Stellungnahme Avis reçu Parere pervenuto |
|---|---|--|
| Bürgerlich-Demokratische Partei Schweiz Parti bourgeois-démocratique Partito borghese democratico | BDP PBD PBD | <input checked="" type="checkbox"/> |

| | | |
|--|-------------------|-------------------------------------|
| Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz Parti démocrate-chrétien Partito popolare democratico | CVP PDC PPD | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Christlich-soziale Partei Obwalden Parti chrétien-social du canton d'Obwald Partito cristiano sociale del Cantone di Obvaldo | csp-ow | -- |
| Christlichsoziale Volkspartei Oberwallis Parti chrétien-social du Haut-Valais Partito cristiano sociale dell'Alto Vallese | CSPO | -- |
| Evangelische Volkspartei der Schweiz Parti évangélique suisse Partito evangelico svizzero | EVP PEV PEV | -- |
| FDP.Die Liberalen PLR.Les Libéraux-Radicaux PLR.I Liberali Radicali | FDP PLR PLR | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Grüne Partei der Schweiz Parti écologiste suisse Partito ecologista svizzero | GPS PES PES | -- (Verzicht) |
| Grünliberale Partei Parti vert'libéral Partito verde-liberale | glp pvl pvl | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Lega dei Ticinesi | Lega | -- |
| Mouvement Citoyens Genevois | MCG | -- |
| Partei der Arbeit der Schweiz Parti suisse du travail | PDA PST | -- |
| Schweizerische Volkspartei Union Démocratique du Centre Unione Democratica di Centro | SVP UDC UDC | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Sozialdemokratische Partei der Schweiz Parti socialiste suisse Partito socialista svizzero | SPS PSS PSS | <input checked="" type="checkbox"/> |

**3. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
Associations faitières des communes, des villes et des régions de montagne qui
oeuvrent au niveau national
Associazioni mantello nazionali dei Comuni, delle città e delle regioni di montagna**

| Adressaten Destinataires Destinatari | Abkürzungen Abréviations Abbreviazioni | eingegang. Stellungnahme Avis reçu Parere pervenuto |
|---|---|--|
| Schweizerischer Gemeindeverband Association des communes suisses Associazione dei Comuni Svizzeri | SGV ACS ACS | -- |
| Schweizerischer Städteverband Union des villes suisses Unione delle città Svizzere | SSV UVS UCS | <input checked="" type="checkbox"/> |

| | | |
|--|-----|----|
| Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete Groupement suisse pour les régions de montagne Gruppo svizzero per le regioni di montagna | SAB | -- |
|--|-----|----|

4. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Associations faitières de l'économie qui oeuvrent au niveau national

Associazioni mantello nazionali dell'economia

| Adressaten Destinataires Destinatari | Abkürzungen Abréviations Abbreviazioni | eingegang. Stellungnahme Avis reçu Parere pervenuto |
|---|---|--|
| Economiesuisse Verband der Schweizer Unternehmen Fédération des entreprises suisses Federazione delle imprese svizzere | economiesuisse | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Schweizerischer Gewerbeverband Union suisse des arts et métiers Unione svizzera delle arti e mestieri | SGV USAM USAM | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Schweizerischer Arbeitgeberverband Union patronale suisse Unione svizzera degli imprenditori | SAV UPS UPS | -- (Verzicht) |
| Schweizerischer Bauernverband Union suisse des paysans Unione svizzera dei contadini | SBV USP USC | -- |
| Schweizerische Bankiervereinigung Association suisse des banquiers Associazione svizzera dei banchieri | SBVg ASB ASB | -- |
| Schweizerischer Gewerkschaftsbund Union syndicale suisse Unione sindacale svizzera | SGB USS USI | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Kaufmännischer Verband Schweiz Société suisse des employés de commerce Società svizzera degli impiegati di commercio | kfmv SEC SIC | -- |
| Travail.Suisse | Travail.Suisse | -- |

5. Finanzbehörden und Steuer-Organisationen
Autorités financières et organisations fiscales
Autorità finanziarie e organizzazioni fiscali

| Adressaten Destinataires Destinatari | Abkürzungen Abréviations Abbreviazioni | eingegang. Stellungnahme Avis reçu Parere pervenuto |
|--|---|--|
| Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren Conférence des directrices et directeurs cantonaux des finances Conferenza dei direttori cantonali delle finanze | FDK CDF CFCF | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Schweizerische Steuerkonferenz Conférence suisse des impôts Conferenza svizzera delle imposte | SSK CSI CSI | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Städtische Steuerkonferenz Schweiz Conférence des villes suisses sur les impôts | | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Konferenz der städtischen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren Conférence des directrices et directeurs des finances des villes | KSFD | -- |
| Schweizerische Vereinigung diplomierter Steuerexperten Association suisse des experts fiscaux diplômés Associazione svizzera degli esperti fiscali diplomati | SVDS ASEFiD ASEFiD | -- |
| Schweizerische Vereinigung für Steuerrecht Association suisse de droit fiscal Associazione svizzera di diritto fiscale | IFA | -- |

6. Übrige Organisationen und Interessenten
Autres organisations et personnes intéressées
Altre organizzazioni e persone interessate

| Adressaten Destinataires Destinatari | Abkürzungen Abréviations Abbreviazioni | eingegang. Stellungnahme Avis reçu Parere pervenuto |
|---|---|--|
| Centre Patronal | CP | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Fédération des Entreprises Romandes | FER | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Schweizerischer Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand Association suisse des experts en audit, fiscalité et fiduciaire Associazione svizzera di esperti contabili, fiscali e fiduciari | EXPERTsuisse | <input checked="" type="checkbox"/> |

| | | |
|--|--|-------------------------------------|
| TREUHAND SUISSE (Schweizerischer Treuhänder-Verband) FIDUCIAIRE SUISSE (Union Suisse des Fiduciaires) FIDUCIARI SUISSE (Unione Svizzera dei Fiduciari) | TREUHAND SUISSE Fiduciaire Suisse Fiduciari Suisse | <input checked="" type="checkbox"/> |
| SwissHoldings Verband der Industrie- und Dienstleistungskonzerne in der Schweiz Fédération des groupes industriels et de services en Suisse | SwissHoldings | -- |
| Schweizerischer Versicherungsverband Association Suisse d'Assurances Associazione Svizzera d'Assicurazioni | | -- |

7. Nicht offiziell angeschriebene Teilnehmer
Participants non inscrits officiellement:
Partecipanti non interpellati ufficialmente

| Teilnehmende Participants Partecipanti | Abkürzungen Abréviations Abbreviazioni | eingegang. Stellungnahme Avis reçu Parere pervenuto |
|---|---|--|
| Piratenpartei | | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Stadtrat Winterthur | Stadt Winterthur | <input checked="" type="checkbox"/> |
| BDO AG | BDO | <input checked="" type="checkbox"/> |
| KMU-Forum | KMU-Forum | <input checked="" type="checkbox"/> |
| EITswiss | EITswiss | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Schweizerischer Verband der Informations- und Kommunikationstechnologie | swissICT | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Swiss Fintech Innovations | SFTI | <input checked="" type="checkbox"/> |